

**Leistungsbeschreibung zur
Ausschreibung des Vertrages über das Plakatanschlagwesen auf städtischem
Grundeigentum**

1. Die Kreisstadt Neunkirchen räumt der Firma, soweit bestehende Rechte Dritter nicht entgegenstehen, das Recht ein, 28 Anschlagstellen (Säulen oder Tafeln) auf im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken zum Zwecke der Wirtschaftswerbung zu erstellen und zu bewirtschaften. Nicht zulässig ist Werbung für Nachtbars, Varietés, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs etc., Diskotheken, Spielhallen (Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos), Wettbüros und Bordellbetriebe. Die Kosten der Erstellung und Unterhaltung der Anschlagstellen gehen zu Lasten der Firma.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für je angefangene 2.000 Einwohner eine Anschlagstelle errichtet werden kann, wobei Sonderstellen hierbei außer Betracht bleiben. Die Errichtung aller Anschlagstellen bedarf im Einzelfall der vorherigen Genehmigung der Stadt soweit städtische Grundstücke betroffen sind und des Bauordnungsamtes.
3. Für die der Firma eingeräumten Rechte erhält die Stadt den prozentualen Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus dem gesamten Plakatanschlag im Stadtgebiet Neunkirchen gemäß dem eingereichten Angebot.
4. Weitere Einzelheiten werden in dem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.
5. Der Vertrag tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2020. Er verlängert sich jeweils um 2 Jahre.
6. Die Firma verpflichtet sich, eigene Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Stadt, zu denen auch die laufenden Programmanschlüsse der Neunkircher Kultur gGmbH gehören, an allen Anschlagstellen innerhalb der Stadt kostenlos anzuschlagen.
7. Mit Beendigung des Vertrages gehen die errichteten Anschlagstellen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.